

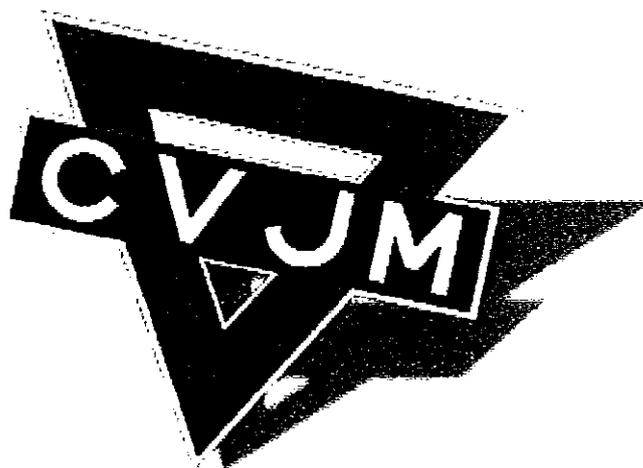
Satzung des CVJM-Deilinghofen e.V.

Erstellt am 01. JAN. 2004
Blaum
Präsident

Satzung

CVJM-Deilinghofen e.v

Hönnetalstr. 260, 58675 Hemer



Satzung des CVJM-Deilinghofen e.V.

Inhaltsverzeichnis :

<u>Inhaltsverzeichnis :</u>	2
§ 1.....	3
Name und Sitz.....	3
§ 2.....	3
Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel.....	3
§ 3.....	4
Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4.....	5
Mitgliedschaft.....	5
§ 5.....	6
Altersgruppen.....	6
§ 6.....	6
Leitung des Vereins.....	6
§ 7.....	6
Jahreshauptversammlung.....	6
§ 8.....	7
Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§ 9.....	7
Beschlussfassung und Wahlen.....	7
§ 10.....	7
Der Vorstand.....	7
§ 11.....	8
Aufgaben des Vorstandes.....	8
§ 12.....	9
Der geschäftsführende Vorstand.....	9
§ 13.....	9
Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes.....	9
§14.....	9
Versammlung der tätigen Mitglieder.....	9
§ 15.....	10
Gruppen und Abteilungen des Vereins.....	10
§ 16.....	10
Organisatorische Zugehörigkeit.....	10
§17.....	11
Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.....	11
§ 18.....	11
Vereinsvermögen.....	11

Satzung des CVJM-Deilinghofen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der am 20. November 1881 gegründete Verein trägt den Namen *Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Deilinghofen e.V.* und hat seinen Sitz in Hemer-Deilinghofen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Iserlohn am 13.11.1981 unter Nr. 828 eingetragen.

§ 2

Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

- a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855) :

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes heute die „Pariser Basis“ für alle jungen Menschen. Die in der „Pariser Basis“ festgelegte Grundlage gilt sinngemäß auch für die Arbeit an Mädchen und Frauen.

- b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2a aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben :

1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens.
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.
3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

Satzung des CVJM-Deilinghofen e.V.

c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;
2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
3. Missionarische Betätigung durch Posaundendienst, andere Musikgruppen, Schriftverbreitung und Aktionen;
4. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
5. Einrichtung von Häusern und Räumen der Jugendarbeit;
6. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
7. Heranziehung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
8. Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden;
9. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit;
10. Soziale Dienste und Hilfeleistungen;
11. Förderung des CVJM-Weltdienstes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des CVJM-Deilinghofen e.V.

5. Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- a) Eingeschriebenes Mitglied kann jeder werden, der sich schriftlich anmeldet und diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive Wahlrecht.
- b) Zu **tätigen Mitgliedern** mit aktivem und passivem Wahlrecht kann der Vorstand von sich aus oder auf Antrag solchen eingeschriebenen Mitglieder ernennen, die mindestens 17 Jahre alt sind, sich wenigstens ein halbes Jahr als Mitarbeiter des Vereins bewährt haben und sich zu Grundlage und Ziel des Vereins (§ 2a) bekennen. Sie sollen als Kern des Vereins zu seinem Gedeihen opferwillig und nach besten Kräften mitwirken und die Vereinsarbeit betend mittragen. Die Ernennung zum tätigen Mitglied ist jeweils auf zwei Jahre befristet. Anträge auf Ernennung kann der Vorstand ablehnen, wenn die Voraussetzungen dafür nach seiner Überzeugung nicht gegeben sind; eine ausgesprochene Ernennung kann vom Vorstand zurückgezogen werden, wenn die Merkmale eines tätigen Mitgliedes nach der Ansicht des Vorstandes nicht mehr vorhanden sind.
- c) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes (§11,3).
- d) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Betrag.

Satzung des CVJM-Deilinghofen e.V.

§ 5

Altersgruppen

Der Verein gliedert sich in folgende Altersgruppen:

Kinderschar (6 - 9 jährige)
Jungschar/Mädchenjungschar (9 – 13 jährige)
Jungenschaft/Mädchenkreis (13 – 17 jährige)
Erwachsenenkreise, Sportgruppen, Posaunenchor, Musikgruppen.

§ 6

Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Jahreshauptversammlung
- b) des Vorstandes
- c) des geschäftsführenden Vorstandes

§ 7

Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im 1. Quartal jeden Jahres.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen, die Jahresabrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten und die Kreisvertreter zu wählen.

Die Einberufung zu der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im Vereinsheim bekannt zu machen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

Satzung des CVJM-Deilinghofen e.V.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte diese schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 7.

§ 9

Beschlussfassung und Wahlen

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 17. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst. Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens 9 Mitgliedern, nämlich:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden»
3. dem Schriftwart
4. dem Kassenwart
5. fünf Beisitzern, die, wenn möglich, aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Abteilungen gewählt werden.

Satzung des CVJM-Deilinghofen e.V.

Der Sekretär/Jugendreferent hat Sitz und Stimme im Vorstand. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Die zuerst ausscheidenden beiden Drittel werden durch Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand den Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Die den geschäftsführenden Vorstand bildenden Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl volljährig sein.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter;
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
4. die Ernennung der tätigen Mitglieder;
5. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
6. die Anstellung und Entlassung des Sekretärs/ Jugendreferenten und sonstiger Vereinsangestellter;
7. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beiträge, Abzeichen usw.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 9, Absatz 3-5.

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schriftwart,
4. der Kassenwart.

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gemeinsam vertritt.

§ 13

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

1. die rechtliche Vertretung des Vereins in allen vorkommenden Fällen;
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung;
4. die Regelung der dienstlichen Belange des Sekretärs/Jugendreferenten und der Angestellten.

§14

Versammlung der tätigen Mitglieder

1. Die tätigen Mitglieder versammeln sich regelmäßig unter der Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
2. Zu den Aufgaben gehören:
 - a) Geistliche Besinnung und Zurüstung,
 - b) Beratung über Zielsetzung, Aufgaben und Methoden der Arbeit,
 - c) Empfehlungen an den Vorstand und Anträge an die Jahreshauptversammlung.

Satzung des CVJM-Deilinghofen e.V.

§ 15

Gruppen und Abteilungen des Vereins

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 16

Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Vereine teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung. Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über dem CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Satzung des CVJM-Deilinghofen e.V.

§17

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

§ 18

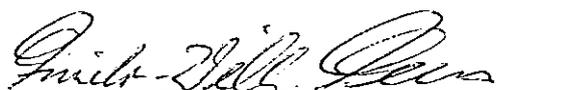
Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM-Westbund - Geschäftsführender Verein - e.V., Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für eine Arbeit im Sinne des § 2 möglichst wieder in Hemer-Deilinghofen verwenden muss.

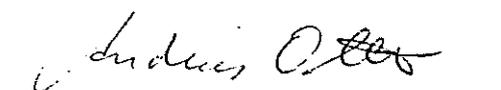
Satzung des CVJM-Deilinghofen e.V.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. März. 2003 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft.

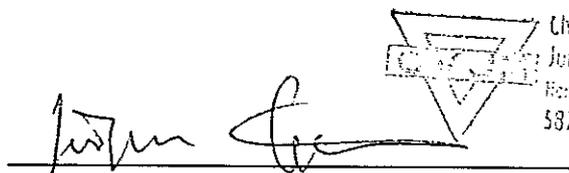
Hemer-Deilinghofen, den 17. März 2003



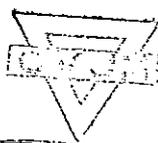
Vorsitzender



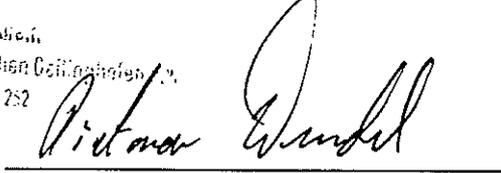
Schriftwart



stellv. Vorsitzender

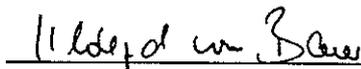


Christlicher Verein
Junges Menschenleben Deilinghofen e.V.
Hanselstraße 252
5870 Hemer



Kassenwart

Die Satzung wurde vom Vorstand des CVJM - Westbundes am _____ genehmigt.



Generalsekretär





Bundessekretär